

WARTUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

der **Stadt Innsbruck**,

Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Georg Willi,

in der Folge kurz „Stadt Innsbruck“ genannt,

als **Auftraggeberin** einerseits

und

der [REDACTED] vertreten durch

[REDACTED]
als **Auftragnehmerin** andererseits

wie folgt:

I.

(Präambel)

1. Die Stadt Innsbruck hat seit 2016 folgende Singletrails errichtet:

- Arzler Alm Trail (kurz AAT) mit einer Gesamtlänge von ca. 3,80 km
- Hungerburgtrail (kurz HUBU) mit einer Gesamtlänge von ca. 0,65 km
- Stadtwaldtrail (kurz SWAT) mit einer Länge von aktuell ca. 2,20 km
- Hofwaldtrail (kurz HOWAT) mit einer Gesamtlänge von ca. 1,40 km
- MTB Areal Rossau mit einer Gesamtlänge von ca. 2,30 km (aktuell in Bau befindlich – geplante Fertigstellung 04/2024)

Diese Singletrailstrecken mit Ausnahme des in Bau befindlichen MTB Areal Rossau, wurden bis Ende 2023 durch ein befugtes Unternehmen regelmäßig gewartet und adaptiert.

2. Die Stadt Innsbruck plant nun diese Trailstrecken mit einer Gesamtlänge von ca. 10,35 km an eine dafür konzessionierte Firma hinsichtlich der laufenden Wartung und den Betrieb der Anlage neu zu übergeben. Der Betrieb der Anlagen, mit Ausnahme des MTB Areals Rossau – Teil 1, soll hierzu jedenfalls zwischen dem 15.11. und dem 15.03. eines jeden Jahres unterbrochen werden. Das MTB Areal Rossau – Teil 1 soll ganzjährig in Betrieb sein.

	Wartungszeiten	Monate	Betriebszeiten	Monate
AAT	15.03 - 15.11	8	01.04 - 31.10	7
HUBU	15.03 - 15.11	8	01.04 - 31.10	7
SWAT	15.03 - 15.11	8	01.04 - 31.10	7
HOWAT	15.03 - 15.11	8	01.04 - 31.10	7
MTB Rossau Teil 1	ganzjährig	12	ganzjährig	12

II. (Gegenstand des Vertrages)

1. Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit der und übernimmt diese die Erhaltung, Wartung und Instandhaltung der unter Punkt I. beschriebenen Trails und übernimmt die Auftragnehmerin diesbezüglich die Verpflichtungen gemäß § 1319a ABGB als Halterin des Weges.
2. Integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung sind die naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Genehmigungen gemäß Anhang 02 - 05 sowie die jeweils darin festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen. Weiters gelten die Streckenverläufe der Singletrails gemäß Anhang 06 als integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung.

III. (Pflichten der Auftragnehmerin)

1. Die Wartung des Vertragsgegenstandes (der Trailstrecken) muss generell mit kleinstmöglichen Maschinen und/oder händisch durchgeführt werden. Eine durchgängige maschinelle Wartung der Strecken ist aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten derzeit nicht möglich.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand in einem einwandfreien und befahrbaren Zustand zu erhalten und den Zustand in wöchentlichen Intervallen regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren.
3. Als wöchentliches Kontroll- und Wartungsintervall wird vorgeschlagen, die Arbeiten in jene Zeiträume zu legen, in welchen der Vertragsgegenstand am wenigsten frequentiert wird und ist dieser Vorschlag tunlichst, jedoch in Abhängigkeit der faktischen Möglichkeiten (Witterungsverhältnisse/ tatsächliches Nutzeraufkommen auf den Trails) zu berücksichtigen. Das wöchentliche Kontrollintervall ist durch die Auftragnehmerin als Mindestanforderung anzusehen.
4. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich eine entsprechend fachlich qualifizierte Person dem Amt für Wald und Natur namhaft zu machen welche die Eignung besitzt, die geforderten Ansprüche der Kontrollfahrten und Wartungsintervallen

dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen, sowie für kurzfristige Arbeiten im Anlassfall im näheren Umfeld von Innsbruck verfügbar ist.

5. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich eine entsprechend fachlich qualifizierte Person dem Amt für Wald und Natur namhaft zu machen welche die Eignung besitzt, die geforderten Ansprüche der Kontrollfahrten und Wartungsintervallen dem Stand der Technik entsprechend durchzuführen, sowie für kurzfristige Arbeiten im Anlassfall im näheren Umfeld von Innsbruck verfügbar ist.
6. Der Zustand der Trailstrecken, etwaige Besonderheiten und Auffälligkeiten sowie die durchgeführten Arbeiten sind ausnahmslos mittels Arbeitsbericht/ Dokumentationsprotokoll sowie mittels Fotodokumentation in PDF-Format (Anhang 07) zu dokumentieren. Die Dokumentationsprotokolle inkl. Fotodokumentation sind wöchentlich an die Stadt Innsbruck - Amt für Wald und Natur ([REDACTED] Cc: post.wald.natur@innsbruck.gv.at) zu übermitteln.
7. Bei allfälligen Veränderungen und Gefahren hat die Auftragnehmerin eine Sperre der Singletrails vorzunehmen, und zwar in einer für jedermann leicht erkennbaren Weise und gemäß den Vorgaben des MTB-Modell 2.0 mit entsprechender Meldung dieser Sperre an die Stadt Innsbruck / Amt für Wald und Natur.
8. Im Zuge der Kontroll- und Wartungsarbeiten sind die erforderlichen Sperren an den jeweiligen Trailabschnitten zu beschildern und an die entsprechenden Vereine (MTB Innsbruck, Downhillverein Tirol, MTB Trail Verein) sowie an das Amt für Wald und Natur rechtzeitig zu kommunizieren, sodass über die Social-Media-Kanäle der einschlägigen Vereine eine etwaige Sperre rechtzeitig kommuniziert werden kann.
9. Während der Wartungsarbeiten ist die Auftragnehmerin, wenn dies erforderlich werden sollte, dazu angehalten, die Nutzer der Trails auf die allgemein geltenden „Trailrules“ aufmerksam zu machen.
10. Die Pflichten der Auftragnehmerin umfassen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich folgende Aufgaben:
 - a. Wöchentliche Kontrollgänge/Wartungsintervalle;
 - b. Instandhaltung der Wegenlagen und Sicherstellung einer gefahrenlosen Benutzung durch Mountainbiker;
 - c. Hintanhaltung von Erosionsschäden durch geeignete Maßnahmen
 - d. Erdarbeiten sind generell außerhalb der Frostperiode durchzuführen, Reshapebereiche sowie neu hergestellte Trailabschnitte sind unmittelbar nach Fertigstellung ausreichend zu verdichten.
 - e. Erforderliche Mäharbeiten der Böschungen/Ausschneiden der Strauchvegetation links und rechts des Trails sowie die Befreiung des Trails von Laub/Steinen nach Erfordernis im Sinne einer sicheren Befahrung.
 - f. Regelmäßige Kontrolle, Reinigung und Instandhaltung von Durchlässen sowie Maßnahmensetzung bzgl. Wassermanagement zur Hintanhaltung von Erosionsschäden durch unerwünschte Wasserwegigkeiten am Singelrail; Vorhandene Durchlässe sind regelmäßig von Material (Laub, Erdmaterial, Steinen etc.) zu beräumen und auf ihr Funktionstüchtigkeit zu überprüfen;
 - g. Die vorhandenen technischen Einbauten, Absturzsicherungen, optische Leitinstallationen, Schikanen und Abschränkungen an Kreuzungsbereiche,

- sowie Rasengitterstein -Einbauten sind ebenfalls als Bestandteil der Trailstrecken anzusehen und im Wartungs,- Instandhaltungs,- und Kontrollumfang umfasst.
- h. Die vorhandenen Böschungssicherungen sind ebenfalls als Bestandteil der Trailstrecken anzusehen und im Wartungs,- Instandhaltungs,- und Kontrollumfang umfasst - wobei hier erforderliche Instandsetzungen außerhalb des vertraglichen Rahmens vergütet werden. Es ist jedenfalls eine Abstimmung und schriftliche Beauftragung seitens des Amt für Wald und Natur für außerplanmäßige Instandsetzungsmaßnahmen erforderlich.
 - i. Zur Trailstrecke gehörende Böschungen sind ebenfalls Gegenstand des Wartungsvertrags und sind jederzeit zu rekultivieren, zu pflegen und ggf. einzusäen. Bewuchs fördernde und stabilisierende Maßnahmen an den Böschungen mittels Erosionsschuttmatten oä. geeigneten Maßnahmen sind jederzeit wo erforderlich zu setzen. Ein flächiger Bewuchs der Böschungen ist anzustreben (erforderliches Material zB. Erosionsschuttmatten werden außerhalb des vertraglichen Rahmens abgegolten, hierfür ist vorab das Einvernehmen und die Freigabe beim Amt für Wald und Natur einzuholen).
 - j. Ein wesentlicher Punkt ist auch die Kontrolle und Instandhaltung der Beschilderungen gemäß MTB Modell 2.0 sowie der Rettungspunkte. Die Bekanntgabe von Mängeln/ Fehlständen an der Beschilderung hat unverzüglich nach bekanntwerden an das Amt für Wald und Natur zu erfolgen – die Neubestellung der Beschilderung wird über das Amt abgewickelt – die Kosten hierfür trägt ebenfalls das Amt für Wald und Natur außerhalb des vertraglichen Rahmens.
 - k. Eine zeitliche Verfügbarkeit des AN zur Beseitigung von Schadholz im Ereignisfall wird vorausgesetzt – wobei der tatsächliche Aufwand außerhalb des vertraglichen Umfangs aufgrund der Unvorhersehbarkeit vergütet wird. Es soll jedoch durch den AN gewährleistet werden, dass im Ereignisfall einzelne Schadbäume (speziell Windwurf) durch den AN rasch beseitigt werden können bzw. eine notwendige Sperre durch den AN installiert werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit dem Amt für Wald und Natur ist jedenfalls immer erforderlich. Bei größeren Ereignissen ist die Beseitigung durch das Amt für Wald und Natur bzw. in Kooperation durchzuführen bzw. abzustimmen.
11. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die in den naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Bescheiden (Anhang 02 - 05) festgelegten Auflagen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung entsprechend zu sorgen.
 12. Alljährlich ist vor Eröffnung bzw. Freigabe der Singletrails der Zustand der Strecken zu kontrollieren und dem Amt für Wald und Natur zu berichten, welche Maßnahmen gesetzt werden müssen und bis wann mit der Herstellung des tauglichen Zustandes gerechnet werden kann.
 13. Der alljährliche Saisonstart bzw. die Freigabe für den allgemeinen Gebrauch hat in Abstimmung mit dem Amt für Wald und Natur zu erfolgen.
 14. Die Auftragnehmerin hat zu Saisonende schriftlich mitzuteilen, wann die Singletrails gesperrt werden und eine leicht erkennbare Beschilderung (gemäß MTB-Modell 2.0) anzubringen, die auf die Sperre hinweist. Auch das Saisonende ist mit dem Amt für Wald und Natur abzustimmen.
 15. Kosten für Personal, Maschinen oder Werkzeuge, welche für die laufende Wartung und Instandhaltung der Trails notwendig sind, gehen ausschließlich zu Lasten der

Auftragnehmerin. Sollten spezielle Maschinen für außerordentliche Baumaßnahmen notwendig sein, können diese nach Abstimmung und Freigabe von bzw. über das Amt für Wald und Natur entliehen werden.

16. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gemäß Pkt. 2 der naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligung die notwendigen personellen und maschinellen Ressourcen bereit zu stellen.

IV. (Entgelt)

Für die Erhaltung, Wartung und Instandhaltung der unter Punkt I. beschriebenen Trails durch die Auftragnehmerin, die Übernahme der Verpflichtungen gemäß Punkt III. sowie die Übernahme der Verpflichtungen gemäß § 1319a ABGB als Halterin des Weges gebührt der Auftragnehmerin ein pauschales Entgelt in Höhe von **netto EUR pro Monat** zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Hiermit sind sämtliche allfälligen Nebenkosten der Auftragnehmerin abgegolten.

Arzler Alm Trail (netto EUR):

Hungerburgtrail (netto EUR):

Stadtwaldtrail (netto EUR):

Hofwaldtrail - unterer Abschnitt (netto EUR):

MTB Areal Rossau Teil 1 (netto EUR):

1. Sollte die Leistung nur an Teilen eines Kalendermonats erbracht werden, gebührt die genannte Pauschale für den entsprechenden Monat aliquot.
2. Im Zeitraum vom 15.11. eines jeden Jahres bis zum 15.03. des jeweils hierauf folgenden Jahres gebührt kein Entgelt. Ausnahme bildet hier das MTB Areal Rossau - Teil 1 für welches aufgrund des ganzjährigen Betriebs der Auftragnehmerin ganzjährig ein Entgelt gebührt.
3. Sollte die Auftragnehmerin aufgrund besonderer Umstände durch die Auftraggeberin mit zusätzliche Leistungen beauftragt werden, gebührt der Auftragnehmerin hierfür ein zusätzliches Entgelt wie folgt:

Regiestunde Vorarbeiter

Regiestunde Trailbaufacharbeiter

Regiestunde Kleinbagger + Fahrer

Das Entgelt für die genannten Regiestunden versteht sich zuzüglich einer allfälligen Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und sind darin die Kosten für die An- und Abfahrt und Kost und Logis für arbeitendes Personal bereits inkludiert.

V.
(Zeitliche Durchführung der Arbeiten)

1. Grundsätzlich sind die Arbeiten immer dann durchzuführen, wenn das Aufkommen der Nutzer auf den Trails möglichst gering ist. Routinemäßige Arbeiten während der Verkehrsspitzenzeiten sind zu vermeiden.
2. Für die wöchentlichen Kontroll- und Wartungsintervalle werden vorgeschlagen, die Arbeiten in jene Zeiträume zu legen, in welchen der Vertragsgegenstand am wenigsten frequentiert wird und ist dieser Vorschlag tunlichst, jedoch in Abhängigkeit der faktischen Möglichkeiten (Witterungsverhältnisse/ tatsächliches Nutzeraufkommen auf den Trails) zu berücksichtigen.
3. Unaufschiebbare Arbeiten sind unter möglichst geringem Eingriff in das Nutzerverhalten und nach entsprechender Absicherung gemäß der unter Punkt III. genannten Rahmenbedingungen und nach Absprache mit dem Amt Wald und Natur durchzuführen.

VI.
(Haftung)

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich für sämtliche Arbeiten, insbesondere jenen, welche unter Punkt III. festgehalten werden dazu, diese normgerecht sowie gemäß dem Stand der Technik unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und technischen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere der anzuwendenden ÖNORMEN, durchzuführen.
2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich weiters aus dem Titel der unsachgemäßen Instandhaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu haften.
3. Der Auftragnehmerin verpflichtet sich, für alle Risiken, wie aus dem Bestand, der Erhaltung, der Instandhaltung, Wartung und Wegehalterhaftung inkl. sämtlicher Nebentätigkeiten des Singletrails eine ausreichende und dem Risiko angepasste Haftpflichtversicherung mit mindestens EUR 7 Mio. oder höher abzuschließen, und ist der aufrechte Bestand dieser jeweils vor Beginn einer jeden Saison und vor Freigabe der Strecke dem Amt für Wald und Natur nachzuweisen. Die Haftpflichtversicherung gilt insbesondere für Personen- und Sachschäden sowie davon abgeleitete Vermögensschäden im Zusammenhang mit dem Risikofeld des Singletrails, und hat jedenfalls die vorgenannten Tätigkeitsbereiche und die daraus entstehenden Haftungsrisiken zu umfassen. Insbesondere hat der AN die Stadt Innsbruck gegen sämtliche Schadenersatzansprüche Dritter aus dem Risikobereich Singletrail schad- und klaglos zu halten sowie für alle Schäden an Personen oder Sachen und alle vermögensrechtlichen Nachteile, insbesondere für Schäden an den Trails selbst oder an den Nutzern der Trails und deren Fahrzeugen, welche ihre Ursache in der Ausübung der gegenständlichen Vereinbarung haben, vollen Ersatz zu leisten.
4. Die Stadt Innsbruck leistet keine Gewähr für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Größe oder eine bestimmte Eignung des Vertragsgegenstandes und

übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden an Personen oder Sachen, die im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung entstehen können.

5. Die Stadt Innsbruck übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden an den von der Auftragnehmerin verwendeten Fahrzeugen oder Gerätschaften.

VII. (Vertragsdauer)

Die Vertragsteile kommen überein, dass die gegenständliche Vereinbarung rückwirkend am 01.04.2024 beginnt und vorerst bis zum 31.12.2026 befristet wird, sodass sie mit 31.12.2026 endet, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufkündigung bedarf.

VIII. (Auflösung)

1. Der Stadt Innsbruck steht das Recht zu, die gegenständliche Vereinbarung ohne Einhaltung von Fristen und Terminen einseitig mit eingeschriebenem Brief aufzulösen, wenn die Auftragnehmerin den Bestimmungen dieser Vereinbarung zuwiderhandelt und trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht binnen angemessener Frist ihren vertragsgemäßen Verpflichtungen nachkommt.
2. Festgehalten wird, dass die Stadt Innsbruck im Falle der Auflösung keine Kosten oder Ersatzleistungen (wie Schadenersatz) – in welcher Form immer – zu leisten hat. Die Auftragnehmerin haftet für sämtliche Schäden an Personen und Sachen, die sich im Zusammenhang mit dem Rück- oder Umbau von ihr unter Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung errichteten Anlagen ergeben.

IX. (Einvernehmliche Durchführung der Arbeiten)

Bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung genannten Aufgaben ist die Auftragnehmerin verpflichtet, stets das Einvernehmen mit dem Amt Wald und Natur herzustellen und aufrecht zu erhalten. Über alle wichtigen Vorkommnisse und nicht behobenen Mängel ist das Amt Wald und Natur stets auf dem Laufenden zu halten.

X. (Allgemeine Bestimmungen)

1. Sämtliche Vertragsteile erklären ausdrücklich, diesen Vertrag freiwillig und ohne jeden Zwang abgeschlossen zu haben. Sämtliche Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Irrtums oder *laesio enormis* anzufechten oder daraus Einwendungen zu erheben.
2. Die Vertragsteile vereinbaren für dieses Rechtsgeschäft Schriftzwang im Sinne des § 884 ABGB. Allfällige Vertragsergänzungen oder – Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
3. Für allfällige Streitigkeiten, die aus diesem Rechtsgeschäft hervorgehen und gütlich nicht beizulegen sind, wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck sowie österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen vereinbart.

4. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt derjenige Vertragsteil, der diese für sich in Anspruch nimmt.
5. Diese Vereinbarung ist an die Auftragnehmerin und ihre allfälligen Rechtsnachfolger gebunden. Allfällige Rechtsnachfolger sind der Magistratsabteilung III, Amt Wald und Natur unverzüglich bekanntzugeben.
6. Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen ausdrücklich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
7. Dieser Vertrag wird in einem Original erstellt, welches bei der Stadt Innsbruck verbleibt, die Auftragnehmerin erhält eine einfache Vertragskopie.

Anhang 01 Bescheide Arzler Alm Trail und Hungerburgtrail
Anhang 02 Bescheide Stadtwaldtrail
Anhang 03 Bescheide Hofwaldtrail (Planötzenhof – Sadrach)
Anhang 04 Bescheide MTB Areal Rossau Teil 1
Anhang 05 Streckenverläufe Singletrails
Anhang 06 Dokumentationsprotokoll

Innsbruck, am 6.5.2022

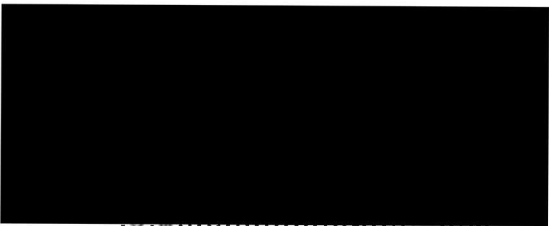
Für die Fa. 


Seitens der Stadt Innsbruck stützt sich diese Vereinbarung auf den Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 2024

Innsbruck, am 30.04.2024

Für die Stadt Innsbruck:


Georg Willi
Bürgermeister


Mitglied des Gemeinderates


Mitglied des Gemeinderates